



Kanton Zürich  
**Bezirksrat Pfäffikon**

Hörnlistrasse 71  
8330 Pfäffikon ZH  
Telefon 043 258 12 80  
[www.zh.ch/bezirke-zh](http://www.zh.ch/bezirke-zh)

GE 2024.24/2.02.02

Pfäffikon ZH, 21. Juli 2025

██████████  
████████████████████  
████████████████████████████████████████  
8330 Pfäffikon ZH

████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████  
████████████████████████████████████████████████████████████████████████████████  
**gegen Gemeinde Pfäffikon betreffend Aufsichts-  
beschwerde Schule Pfäffikon**

Sehr geehrte ██████████

Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 reichten Sie dem Bezirksrat Pfäffikon eine Aufsichtsbeschwerde betreffend die Schule Pfäffikon ein. Zeitgleich eröffnete der Bezirksrat Pfäffikon von Amtes wegen infolge einer weiteren Meldung ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Auch die Schule Pfäffikon prüfte intern den vorgefallenen Sachverhalt und veröffentlichte am 8. Juli 2024 einen Bericht 'Zusammenfassung und Schlussfolgerung der internen Sachverhaltsabklärung', abrufbar auf der Homepage der Schule Pfäffikon unter «<https://www.schule-pfaeffikon.ch/news/>». Das Verfahren betreffend Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat wurde mit Beschluss vom 17. Juli 2025 abgeschlossen und es wurde eine entsprechende Medienmitteilung veröffentlicht.

Gerne können wir Ihnen somit nun eine Rückmeldung zu Ihren Fragen aus dem Schreiben vom 27. Juni 2024 geben.

Einerseits baten Sie darum, verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem E-Mail, welches an die betroffene Lehrperson gesendet wurde, zu klären. Wie Sie dem Text der beiliegenden Medienmitteilung entnehmen können, stellte der Bezirksrat im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Verfahrens in der Tat fest, dass diesbezüglich Hinweise auf mehrere Rechtsverletzungen vorliegen. Eine abschliessende personalrechtliche Beurteilung der Sachlage ist im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren jedoch nicht möglich. Eine entsprechende definitive Beurteilung müsste anhand eines personalrechtlichen Rekursverfahrens geprüft und entschieden werden. Wie anlässlich der Gemeindeversammlung mitgeteilt und auch im Bericht vom 8. Juli 2024 festgehalten (S. 6), erfolgte zwischen der Schule und der Lehrperson zwischenzeitlich eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Weitergehende Prüfungen über die



Rechtmässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie der juristischen Einordnung der E-Mail entfallen somit bei dieser Ausgangslage.

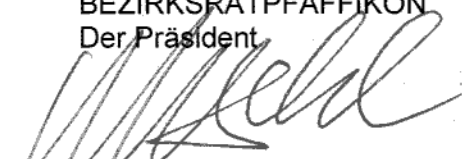
Weiter fragten Sie an, ob die Äusserung, dass die Lehrperson das E-Mail direkt oder über Dritte den Medien zur Verfügung gestellt hat, statthaft gewesen sei. Diesbezüglich kam der Bezirksrat zum Schluss, dass eine solche Äusserung ohne vorlegen von Beweisen in der Tat nicht statthaft bzw. persönlichkeitsverletzend sein könnte. Dementsprechend wurde die Gemeinde Pfäffikon im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme gerügt.

Zuletzt wollten Sie wissen, ob die Durchführung der internen Untersuchung durch ein Mitglied der Schulpflege unter Beizug derselben Anwaltskanzlei, welche die Schule bereits in dem Fall beraten hat, geeignet war. Dazu ist festzuhalten, dass die Gemeinde bzw. die Schulpflege von sich aus die interne Untersuchung angestrebt hat. Eine Verpflichtung zu einer externen und unabhängigen Untersuchung lag keine vor. Des Weiteren prüfte der Bezirksrat den Bericht auch auf seine Sachlichkeit, Transparenz und Ausgewogenheit. Die beratende Unterstützung durch dieselbe Anwaltskanzlei ist in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRATPFÄFFIKON  
Der Präsident



lic. iur. E. Metschli-Roth

Die a.o. Ratsschreiberin



MLaw F. Struss

